

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Senat hat gestern die 54. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab heute (Sonnabend, 20. November) zunächst bis zum 15. Dezember. Die Lesefassung findet sich demnächst im Internet unter [www.hamburg.de/verordnung/](http://www.hamburg.de/verordnung/)

### **Vorbemerkung:**

Die Bund-Länder-Konferenz vom 18. November und die Novellierung des Infektionsschutzgesetzes haben neue Grundlagen für die Rechtsverordnungen der Länder gebracht:

- a) Die Auslastung der Krankenhäuser (**Hospitalisierungsinzidenz**) wird zum wichtigsten Richtwert. Eingeführt wurden drei Schwellenwerte:
  - Ab einer Hospitalisierungsinzidenz von **3** (bezogen auf das Bundesland) sollen flächendeckend verpflichtende 2G-Regeln für Veranstaltungen, Gastronomie etc. gelten.
  - Ab einem Wert von **6** sollen die Bundesländer darüber hinaus in bestimmten Einrichtungen auch für Geimpfte und Genesene zusätzlich Testnachweise oder andere Schutzmaßnahmen vorschreiben.
  - Ab einem Wert von **9** sollen die Länder dann noch weitergehende Beschränkungen einführen, etwa Kontaktbeschränkungen oder Einschränkungen und Verbote von Veranstaltungen sein.
  
- b) Ausgeschlossen sind durch die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes künftig Ausgangssperren oder die **flächendeckende Schließung** von Schulen. Ausdrücklich ist dort auch benannt, dass Gottesdienste nicht mehr staatlicherseits untersagt werden dürfen.
  
- c) Zudem wurde die **3G-Regel am Arbeitsplatz** beschlossen, sie muss täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Zugleich haben Arbeitnehmer das **Recht auf Homeoffice**, wo betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Auch in **öffentlichen Verkehrsmitteln** gilt künftig die 3G-Regel.
  
- d) Deutlich ausgeweitet werden sollen die **Impfungen**: Kinder zwischen 5 und 11 Jahren sollen ab der zweiten Dezemberhälfte geimpft werden. Die Auffrischungsimpfung soll allen Menschen über 18 Jahren angeboten werden, und zwar spätestens sechs Monate nach der Grundimmunisierung.

Die Hospitalisierungsinzidenz in Hamburg liegt aktuell bei 1,9. Daher wurde die 2G-Regel verpflichtend nur auf bestimmte Bereiche ausgeweitet, etwa körpernahe Dienstleistungen und Gastronomie, nicht aber auf alle Veranstaltungen.

### **A. Die Änderungen im Überblick**

Mit der 54. Neufassung der EVO macht der Senat das **2G-Zugangsmodell** in bestimmten Bereichen verpflichtend: Die 2G-Pflicht gilt für körpernahe Dienstleistungen (außer: Friseure, Fußpflege, medizinische Behandlungen), in der Gastronomie (auch für Gastro-Bereiche in Einrichtungen und auf Weihnachtsmärkten), für Clubs, Bars, Diskos, Tanzveranstaltungen, für Sport in geschlossenen Räumen, Schwimmbäder, Fitness-Studios sowie für **Freizeithöre und -orchester**. Neu ist, dass Beschäftigte in diesen Bereichen nicht geimpft oder genesen sein müssen, sondern stattdessen einen zertifizierten Test vorlegen können.

Um die Kontrolle der Nachweispflicht zu vereinfachen, sind die Betriebe verpflichtet, digitale Kontrollmöglichkeiten zu nutzen, z. B. die App CovPassCheck.

Verlängert wurde erneut die **Übergangsregelung für Jugendliche**: Unter 18-Jährige dürfen bis auf weiteres auch ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (da in den Schulen getestet wird) an 2G-Veranstaltungen teilnehmen. Neu ist, dass die Ausnahme auch für Personen gilt, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

Ansonsten finden sich **keine für kirchliches Leben relevanten Änderungen** in der 54. Neufassung.

Das bedeutet: Kirchliche Veranstaltungen können nach wie vor alternativ nach zwei Verfahren angeboten werden: Entweder nach dem **3G-Modell** für Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind oder nur für Personen, die geimpft oder genesen sind (**2G-Modell**). Bei 2G –Veranstaltungen gilt grundsätzlich nur die Pflicht, allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten und Kontaktdaten zu erheben. Es entfallen die Maskenpflicht, das Abstandsgebot und die Pflicht, Kapazitäten zu begrenzen.

**Gottesdienste** können nach wie vor gänzlich anderen ohne Nachweis von Impfung, Genesung oder Test besucht werden. Auch sie können nach dem 2G-Modell angeboten werden. Zum 3G-Modell bei Gottesdiensten siehe unten zu **§ 11**.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell** (siehe auch **§ 10j**):

- Alle Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen geimpft, genesen oder unter 18 Jahre alt sein.

**NEU:** Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Ebenso können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses an der Veranstaltung teilnehmen.

- Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll in der Regel elektronisch geschehen, empfohlen wird die App „CovPassCheck“ des RKI. Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.

- Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen. Das geschieht unter folgendem Link: [www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmoedel-anzeige/](http://www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmoedel-anzeige/)

**ACHTUNG:** Es ist nicht nötig, jede einzelne Veranstaltung anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik: Religionsgemeinschaft). Und: Die Anmeldung bedeutet nicht, dass man dann nur noch Veranstaltungen nach dem 2G-Modell anbieten muss.

- Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.

Eine Kirchengemeinde/Einrichtung kann also wählen, wie sie ihre Veranstaltungen und Gottesdienste anbietet:

- Veranstaltungen entweder nach 2G oder nach 3G,

- Gottesdienste entweder ohne G-Nachweis oder nach 2G. (Zu Gottesdiensten nach 3G siehe unten bei § 11.)

## **B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:**

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

**§ 3 (unverändert):** Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das **Abstandsgebot** gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahren und vollständig geimpfte sowie genesene Personen nicht mitgerechnet).

**§ 4 (unverändert):** Darüber hinaus dürfen sich Personen an öffentlichen Orten gemeinsam aufhalten „für die Berufsausübung“, im ÖPNV, in Kitas, Schulen und Hochschulen sowie im weitesten Sinne zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Verwaltung, etwa „als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien“ (also auch Gremien der Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind). Auch können Einrichtungen „der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen“ arbeiten.

*Kommentar: Es gibt in der EVO keine eindeutige Regelung, unter welchen Bedingungen kirchliche Gremiensitzungen stattfinden müssen. Es ist empfehlenswert, sich hier an die 3G- oder die 2G-Regeln zu halten oder die Sitzung digital stattfinden zu lassen.*

**§ 4a (unverändert):** Der §4a bezieht sich nur auf private Zusammenkünfte, die dann so wie in den unter § 3 genannten Fällen mit bis zu zehn Personen ermöglicht werden, wobei Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt werden. Größere private Feiern unterliegen den Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9.

**§ 5 (unverändert):** Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, gelten folgende **Hygienemaßnahmen:**

- Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung (außer bei 2G-Veranstaltungen),
- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

**§ 6 (unverändert):** Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches **Schutzkonzept** zu erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach § 5 aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

**§ 7 (unverändert):** Eine **Kontaktdatenerhebung** per App wird ausdrücklich empfohlen, auch im Hinblick auf die Plausibilität: Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind, bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.

**§ 8 (unverändert):** Es gibt Bereiche, in denen die **Maskenpflicht** nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

**§ 9 (verändert):** Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. Eine Veranstaltung darf nur nach dem 2G- oder nach dem 3G-Modell stattfinden. Die Nachweise müssen in beiden Fällen kontrolliert werden.

#### Nach dem 2G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

**NEU:** Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.

Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

#### Nach dem 3G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

In geschlossenen Räumen dürfen ohne feste Sitzplätze bis zu 50, mit festen Sitzplätzen bis zu 100, im Freien ohne feste Sitzplätze bis zu 250, mit festen Sitzplätzen bis zu 500 Personen zusammenkommen. In Einzelfällen können Veranstaltungen (drinnen wie draußen) mit mehr Teilnehmenden vom Gesundheitsamt genehmigt werden, sie müssen aber gesondert beantragt und begründet werden.

Voraussetzung sind die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, das Vorliegen eines Schutzkonzeptes, das Tragen medizinischer Masken (nur drinnen) und die Erhebung von Kontaktdaten. Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach **§ 10h** gewährt werden (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden). Vollständig Geimpfte können stattdessen ihren Impfpass und Genesene ihren Genesenen-Nachweis vorlegen. Es dürfen Speisen und Getränke gereicht werden, allerdings ist ein Verzehr nur am festen Sitz- oder Stehplatz möglich.

Die Sitzplätze können auch im „Schachbrettmuster“ angeordnet werden, also immer ein Sitz links und rechts frei, jeweils reihenweise versetzt. Dabei braucht zwischen Personen nach **§ 3 Absatz 2 Satz 2** kein Sitz frei zu bleiben. Es dürfen also Menschen aus einem Haushalt sowie theoretisch bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten zusammensitzen (aber siehe Kommentar).

*Kommentar:* Bei Gottesdiensten ohne Zugangsbeschränkungen (also weder nach 2G noch nach 3G) kann das Schachbrettmuster keine Anwendung finden. Angesichts der aktuellen pandemischen Lage wird von einem Zusammensitzen größerer Personengruppen abgeraten.

**ACHTUNG:** Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Wochen die Hospitalisierungsinzidenz auch in Hamburg über 3 steigen wird. Dann ist jede Veranstaltung nur noch unter 2G möglich. Bei jeder Planung sollte dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden.

**§ 10a (unverändert):** Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften.

**NEU:** Ab dem 24. November gilt die 3G-Regel an Arbeitsplatz. Sie ist eine bundesgesetzliche Regelung und nicht in der Hamburgischen EVO geregelt. Sie ist auch relevant für alle innerbetrieblichen Zusammenkünfte, also etwa Mitarbeiterbesprechungen.

**§ 10 h (unverändert):** Wo **Testnachweise** für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Kinder unter sieben Jahre sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.

*Kommentar:* Eine Testpflicht besteht derzeit grundsätzlich bei allen Veranstaltungen (siehe **§§ 9, 18, 19**) außer beim 2G-Modell, nicht aber bei Gottesdiensten.

**§ 10j (verändert):** Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** bestimmt (siehe oben). Notwendig sind die Vorlage und Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises sowie eines „amtlichen Lichtbildausweises“ (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), vorherige Anzeige der Veranstaltung via Internet, deutliche Kennzeichnung der Veranstaltung (also Hinweis, dass sie nur mit Impf- oder Genesenennachweis besucht werden darf). Zugleich wird klargestellt, dass die Einrichtung bei einem Verstoß vorübergehend oder dauerhaft das Recht verlieren kann, 2G-Veranstaltungen anzubieten.

**§ 11 (unverändert):** Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt, sofern sie nicht nach dem 2G- oder 3G-Modell stattfinden („0G“):

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5**.
- Es muss ein Schutzkonzept nach **§ 6** erstellt werden

- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.

- Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird. Alternativ kann die Maske in Analogie zu der Regelung für Chöre in **§ 19** beim Singen abgenommen werden, wenn die betreffenden Personen ein negatives Testergebnis nach **§ 10h** vorgelegt haben, also geimpft, genesen oder getestet sind. Allerdings muss der Abstand dann 2,5 Meter betragen.

- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

#### Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

**NEU:** Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht (auch nicht beim Singen).

Das 3G-Modell ist für Gottesdienste nicht mehr vorgesehen, theoretisch aber wohl möglich. Allerdings unterliegt ein solcher Gottesdienst grundsätzlich denselben Regeln wie ein Gottesdienst nach „OG“, nur eben mit Nachweispflicht am Eingang.

#### *Kommentare:*

1. **Gesangbücher** dürfen genutzt werden.
2. Zur Erhebung von **Kontaktdaten**: Sie sollte weiterhin erfolgen, entweder auf Papier oder mit der Luca-App, und zwar sowohl drinnen wie draußen. Die EVO schreibt die Kontaktnachverfolgung nicht zwingend vor, weil wir als Kirche sie selbst empfehlen. Bei Gottesdiensten unter 2G ist die Kontaktnachverfolgung ohnehin vorgeschrieben.
3. Zu den **Sitzplätzen**: Personen nach **§ 3** Absatz 2 Satz 2 (also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten) dürfen zusammensitzen. Angesichts der aktuellen Pandemielage ist jedoch dringend davon abzuraten, dass größere Gruppen in Gottesdiensten nach „OG“ zusammensitzen.

- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste, nur dass hier die Erhebung der Kontaktdaten ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Auch Trauerfeiern können (müssen aber nicht) unter 3G oder unter 2G stattfinden, dann gelten die oben bei den Gottesdiensten beschriebenen jeweiligen Regeln.

**§ 18 (verändert):** In Absatz 1 werden die Vorgaben für Kulturveranstaltungen in Theatern, Opern-, Konzert und Literaturhäusern etc. aufgeführt. Der Begriff „Konzertsäle“ schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen).

Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

**NEU:** Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach **§ 10h** verfügen. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Weitere Voraussetzungen ist Tragen medizinischer Masken, auch am Platz. Darbietende können die Masken ablegen, auch beim Verzehr von Speisen und Getränken darf sie abgelegt werden. Eine Vorbuchung ist nicht vorgeschrieben.

Für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des **§ 9**. hier braucht keine Maske getragen zu werden.

Für den Besuch von Museen, Gedenkstätten etc. gelten weitgehend identische Bedingungen, jeweils nach 2G oder 3G. Gruppenführungen dürfen drinnen wie draußen mit beliebig vielen Personen stattfinden, solange das Abstandsgebot eingehalten werden kann (nur unter 3G).

**§ 18c: Weihnachtsmärkte** können stattfinden, und zwar theoretisch nach vier verschiedenen Modellen:

- Unter „0G“, dann aber ohne gastronomische Angebote,

- mit abgegrenzten Bereichen für gastronomische Angebote, in denen dann 3G- oder 2G-Regeln gelten

- komplett unter 3G

- komplett unter 2G

*Kommentar:* Die meisten Anbieter werden die Weihnachtsmärkte nach dem 2G-Zugangsmodell anbieten.

**§ 19 (verändert):** Bei außerschulischen Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen gelten folgende Regeln:

Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

**NEU:** Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.

- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach **§ 10h** verfügen.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.

- In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Lerngruppen dürfen nicht durchmischt werden. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus **§ 9** bzw. der Raumgröße. Bei künstlerischen und musikalischen Bildungsangeboten darf die Maske abgenommen werden, soweit dies „zwingend erforderlich“ ist.

**NEU:** Künstlerische und musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester dürfen in geschlossenen Räumen nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden (d.h. beruflich tätige Personen können auch teilnehmen, wenn sie einen Test vorlegen).

*Kommentare:*

1. Kirchliche Veranstaltungen lassen sich als Veranstaltung (nach **§ 9**), Freizeitveranstaltung (**§ 17**) oder Bildungsveranstaltung (**§ 19**) werten. Es gibt hier aber in den Regelungen keine Unterschiede mehr.

2. Die Auftritte von Chören unterliegen im Prinzip denselben Bedingungen wie die Proben von Chören. „2G-Chor“ kann aber nicht ohne Abstände in einer 3G-Veranstaltung oder einem Gottesdienst nach „0G“ auftreten.

**§ 23 (unverändert):** Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben – getestet wird i.d.R. zwei Mal pro Woche).

**§ 24 (verändert):** Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Kinder, die in Quarantäne sind oder mit einer Person im Haushalt leben, die in Quarantäne ist, dürfen nicht betreut werden, ebenso Kinder, die Fieber höher als 38 Grad Celsius haben.

**§ 25 (unverändert):** Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten, ein Schutzkonzept erstellt wird und die Kontaktdaten erhoben werden. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

*Kommentar:* Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Grundsätzlich sollte sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientieren, die in den Schulen gelten (siehe **§ 23**).

**§ 27 (unverändert):** Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen „sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.“ Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (unter 18-Jährige ausgenommen). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin „jederzeit gestattet“. Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden.

**§ 30 (verändert):** Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den Wohneinrichtungen der Pflege darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt wird wieder möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden.

**NEU:** Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich (auch wenn sie geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt).

Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche zu seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin ausdrücklich möglich. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

**NEU:** Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich täglich einem Schnelltest unterziehen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist mindestens einmal pro Woche ein Test anzubieten.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden (*unverändert*): „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

**§ 33 (verändert):** Seniorengruppen können sich treffen, wenn Abstände eingehalten und Kontaktdaten erhoben werden. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden, die jedoch am Platz abgelegt werden darf. Die Teilnahme ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen gestattet. Gesang oder Bewegungsangebote dürfen in geschlossenen Räumen nur bei einem Mindestabstand von 2,5 Metern stattfinden.

Möglich ist auch hier ein 2G-Modell, bei dem dann die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen.

**§ 39 (verändert):** Hier wird aufgeführt, welche Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit sowie unzureichende Kontrollen bei 2G-Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätzen nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

### **C. Impfungen:**

Nach der aktuellen Empfehlung der STIKO können alle Menschen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung („Booster“) bekommen. Sie soll im Regelfall sechs Monate nach der Grundimmunisierung erfolgen und wird in Arztpraxen angeboten. Zudem werden die städtischen Angebote ausgeweitet und bieten Impfungen in zusätzlichen Impfbüros in allen Bezirken sowie im Rahmen mobiler Angebote im gesamten Stadtgebiet an.

Die Corona-Schutzimpfungen waren Anfang des Jahres zunächst für die Ältesten und Vorerkrankten, dann schrittweise für weitere Berufsgruppen und schließlich für die gesamte Bevölkerung angeboten worden. Durch den sechsmonatigen Abstand, der nach der Grundimmunisierung vorgesehen ist, werden nun auch die Auffrischungsimpfungen schrittweise erfolgen. In den kommenden Monaten ist davon auszugehen, dass für rund 75.000 Personen pro Woche zusätzlich die Auffrischungsimpfung ansteht.

Grundsätzlich gilt die Regel: Die Auffrischungsimpfung kommt in der Regel sechs Monate nach der zweiten Impfung in Frage. Dieser Abstand ist medizinisch sinnvoll und entspricht der Zulassung durch die Europäische Arzneimittelbehörde. Bei Impfungen mit dem Janssen-Vakzin von Johnson & Johnson kann eine Optimierung bereits vier Wochen nach der Impfung erfolgen. Ausnahmen oder Abweichungen sind im ärztlichen Ermessen möglich.

Die Hamburger Sozialbehörde empfiehlt folgendes Vorgehen:

**Schritt 1:** Vereinbaren Sie einen **Impftermin bei Ihrem Haus- oder Facharzt**. Melden Sie sich dafür direkt in der Praxis. Möglicherweise steht Ihnen auch eine Auffrischungsimpfung durch Ihren betriebsärztlichen Dienst zur Verfügung.

**Schritt 2:** Sofern in Ihrer Praxis keine Kapazitäten bestehen oder keine Impfungen angeboten werden, prüfen Sie, welche andere Praxis in Ihrem Stadtteil freie Kapazitäten hat. Dafür bieten [über einhundert weitere Praxen](#) eine (Auffrischungs-) Impfung auch für alle an, die üblicherweise nicht Patientin oder Patient in dieser Praxis sind. Die Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung ist nach

Stadtteilen sortiert. Melden Sie sich für eine Terminvereinbarung direkt in der in Frage kommenden Praxis.

**Schritt 3:** Wer die Auffrischungsimpfung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Grundimmunisierung benötigt, aber nicht in einer Arztpraxis erhalten kann, kann auf die zusätzlichen Angebote der Stadt Hamburg zurückgreifen. Die [städtischen Impfangebote](#) werden erheblich ausgeweitet. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, einen Termin [online zu buchen](#). Alternativ können kurzfristig auch die Angebote der mobilen Teams aufgesucht werden, hier kann es jedoch bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Welches Angebot spontan zur Verfügung steht, kann täglich aktuell unter [www.hamburg.de/corona-impfstationen](http://www.hamburg.de/corona-impfstationen) abgerufen werden.

#### **D. Ausblick und Bewertung:**

Die epidemiologische Lage ist derzeit durch eine rasant ansteigende Zahl von Neuinfektionen geprägt. In Hamburg liegt die 7-Tage-Inzidenz heute bei **189,5**. Die Zahl der Corona-Erkrankten auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser stagniert dagegen noch auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt bei 1,94.

Die Situation ist besorgniserregend, es droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. In den kommenden Wochen werden die Zahlen der Neuinfektionen und die Belastung der Krankenhäuser vermutlich weiter steigen, auch in Hamburg. Damit ist wahrscheinlich, dass auch in Hamburg demnächst keine 3G-, sondern nur noch 2G-Veranstaltungen möglich sind.

Grund ist der nach wie vor nicht ausreichende Impfschutz der Bevölkerung. Derzeit sind 73 Prozent der Hamburger Bevölkerung vollständig geimpft. Die 7-Tage-Inzidenz liegt bei Geimpften bei 22, bei den Ungeimpften bei über 600. Auch auf den Intensivstationen sind 76 Prozent der Patientinnen und Patienten ungeimpft.

Der Senat hat zugleich klargestellt, dass das Problem nicht die 2G-Veranstaltungen sind – hier sind nach wie vor nur wenige Ausbrüche zu verzeichnen. Schon jetzt dürften auch in vielen kirchlichen Veranstaltungen die Geimpften oder Genesenen die weit überwiegende Mehrheit stellen.

Ein weiteres konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist nach Aussage des Senats dringend erforderlich. Nach Aussagen aus Politik und Wissenschaft werden die Hygieneregeln sowie die Abstands- und Maskenpflicht mindestens bis ins kommende Frühjahr in Geltung bleiben.

Die **Handlungsempfehlungen** der Nordkirche werden in den kommenden Tagen erscheinen. Sie werden das 2G-Modell für Veranstaltungen empfehlen. Dabei ist klar, dass es weiterhin Gottesdienste geben muss, die ohne G-Nachweis zugänglich sind. Das muss jedoch nicht auf jeden Gottesdienst zutreffen, gerade dann nicht, wenn Gemeinden am Sonntag mehrere Gottesdienste anbieten.

Als Ausblick für die **Advents- und Weihnachtszeit** lässt sich schon jetzt sagen, dass es erneut eine Herausforderung wird, insbesondere am Heiligabend allen Menschen, die das möchten, einen Platz in einem Gottesdienst anzubieten. Hier sollte geprüft werden,

- ob Gottesdienste im **Wechsel** zwischen „0G“ und 2G angeboten werden. Dies sollte dann im Vorfeld deutlich kommuniziert werden. Der Vorteil ist, dass unter 2G mehr Menschen in den Kirchen Platz finden. Allerdings sollten auch hier die Sitzplätze nicht zu eng geplant werden.

- ob Gottesdienste erneut auch **draußen** stattfinden können. Viele Gemeinden haben damit im vergangenen Jahr gute Erfahrungen gemacht. Eingedenk der Erfahrungen von 2020 (als aufgrund der enorm gestiegenen Inzidenzen kurz vor Weihnachten nur noch eine Obergrenze von 200-300 Teilnehmenden erlaubt war) wäre es ratsam, diese Gottesdienste nicht zu groß zu planen.

- ob **andere Formen** gefunden werden, die eine infektiologisch unbedenkliche Beteiligung vieler Menschen ermöglichen (Prozessionen, Spaziergänge etc.).

Mit der Senatskanzlei wurde mittlerweile ein Musterhygienekonzept verabredet, um wie 2020 eine zügige und pragmatische Genehmigung von Gottesdiensten auch auf öffentlichen Plätzen zu ermöglichen. Darin enthalten sein wird erneut die Auflage, dass Menschen sich für den Besuch eines Heiligabendgottesdienstes anmelden müssen, jedenfalls dann, wenn es sich um einen „OG“-Gottesdienst handelt (entspricht auch den Vorgaben des § 11, s.o.). Die anderen Regeln entsprechen weitgehend denen des vergangenen Jahres. Das Konzept wird im Laufe der kommenden Woche versandt werden.

Die derzeit gültigen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, auch für einzelne Arbeitsbereiche, lassen sich hier finden: <https://www.nordkirche.de/aktuell>

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Ihre Detailfragen steht jetzt Frau Pirwitz aus dem Dezernat R des Landeskirchenamtes zur Verfügung (Tel.: 0431/9797-871, [Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de](mailto:Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de)), für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar. Die Kirchengemeinden wenden sich bei Rückfragen bitte zunächst an den zuständigen Kirchenkreis.

Mit besten Grüßen  
Thomas Kärst



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

---

**Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland**

**Pastor Thomas Kärst**

Landeskirchlicher Beauftragter  
bei Senat und Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg

Shanghaiallee 12  
20457 Hamburg